



**ALLGEMEINE RECHTLICHE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**DER
FLUGHAFEN WIEN GRUPPE**

**für
IMMATERIELLE LEISTUNGEN**

(ARV-FWAG immat. L.)

Vorbemerkungen:	3
Abkürzungsverzeichnis:	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe	4
4 Verfahrensbestimmungen	5
5 Vertrag.....	5
5.1 Grundsätzliches	5
5.2 Vertragsbestandteile.....	6
5.3 Vertragspartner.....	6
5.4 Unterlagen	8
5.5 Verwendung von Unterlagen	8
5.6 Änderungen	8
5.7 Rücktritt vom Vertrag.....	9
5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten.....	10
6 Leistung	10
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung	10
6.2 Leistungserbringung	11
6.3 Vergütung	13
6.4 Leistungen nach Zeitaufwand (Regieleistungen)	13
6.5 Verzug	13
7 Leistungsabweichung und ihre Folgen	15
7.1 Allgemeines	15
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	15
7.3 Mitteilungspflichten	16
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	16
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	17
8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	17
8.1 Abrechnungsgrundlagen	17
8.2 Rechnungslegung.....	18
8.3 Zahlung	20
8.4 Sicherstellung	21
9 Übernahme.....	23
9.1 Art und Voraussetzungen der Übernahme.....	23
9.2 Förmliche Übernahme	23
9.3 Einbehalt wegen Mängel	23
9.4 Verweigerung der Übernahme	23
9.5 Rechtsfolgen der Übernahme	24
9.6 Übernahme von Teilleistungen.....	24
10 Haftungsbestimmungen	24
10.1 Gefahrtragung	24
10.2 Gewährleistung	24
10.3 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	26
11 Allgemeines.....	26
11.1 Datenschutz und Geheimhaltung.....	26
11.2 Veröffentlichung	26
11.3 Urheberrechte	27
11.4 Versicherung.....	27
11.5 Gerichtsstand.....	27
11.6 Salvatorische Klausel.....	27
11.7 Aufrechnungsverbot.....	27
11.8 Verjährungsfrist.....	27
11.9 Verzicht auf Verkürzung über die Hälfte.....	27
11.10 Beilagen.....	27
12 Arbeiten am Flughafen	28
12.1 Allgemeines	28
12.2 Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen zum Sicherheitsbereich	28

ALLGEMEINE RECHTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE FÜR IMMATERIELLE LEISTUNGEN (ARV-FWAG immat. L.)

Vorbemerkungen:

Die Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für immaterielle Leistungen (kurz: ARV-FWAG immat. L.) enthalten jene Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, Bestandteil von Verträgen zu werden.

Der Geltungsbereich der ARV-FWAG immat. L. erstreckt sich auf Verträge zwischen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (kurz: FWAG), 1300 Wien-Flughafen, und mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber (kurz: AG) und dem Auftragnehmer (kurz: AN). Für Dritte liegt eine Geltung dann vor, wenn dies zwischen der Flughafen Wien Gruppe und dem Dritten so vereinbart wird. Die ARV-FWAG immat. L. gelten jeweils auch für allfällige Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzliche Leistungen, ohne dass dies einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Abkürzungsverzeichnis:

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ARV-FWAG immat. L.	Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für immaterielle Leistungen
ARV-FWAG mat. L.	Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMZ-Dienst	Brandmeldezentrale-Dienst
BVergG	Bundesvergabegesetz
FWAG	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
ICAO	International Civil Aviation Organization
IO	Insolvenzordnung
LFG	Luftfahrtgesetz
MKF	Mehr-/Minderkostenforderung
ÖNORM	Österreichische Norm
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
Verordnung Nr. 300/2008	Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
Verordnung (EU) 185/2010	Verordnung (EU) 185/2010 Der Kommission vom 4. März 2010
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung

1 Anwendungsbereich

Diese ARV-FWAG immat. L. enthalten in den [Abschnitten 5 bis 12](#) die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen im Sinne des BVerGG Anhang III Kategorie 12.

Bauleistungen sind in den ARV-FWAG für materielle Leistungen geregelt.

2 Normative Verweisungen

Normative Verweisungen werden, wenn nötig, in den Einzelfallbestimmungen geregelt.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ARV-FWAG immat. L. gelten folgende Begriffe:

3.1

Ausführungsabweichung

Eine durch den AN vor Übernahme getätigte, nicht der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechende Ausführung.

3.2

Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.2.1

Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird.

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.

3.2.2

Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des AN stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.

3.3

Leistungsumfang

Alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsbild, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.

3.4

Leistungsziel

der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN

3.5

Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche oder preisliche Anpassung des Vertrags

3.6

Mengen- und Leistungsansatz

kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit

3.7

Leistungen nach Zeitaufwand (Regieleistungen)

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

3.8

Sphäre

vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners

3.9

Subunternehmer; Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist.

Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.10

Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.11

Projekt

Ein Vorhaben des AG, dessen Leistungen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang stehen.

3.12

Sicherheitsbereich

Als „**Sicherheitsbereich**“ im Sinn der Verordnung Nr. 300/2008 bezeichnet den Teil der Luftseite (gem. Art. 3 Abs. 11 der Verordnung Nr. 300/2008), für den nicht nur eine Zugangsbeschränkung besteht, sondern weitere Luftsicherheitsstandards gelten. Der Sicherheitsbereich des Flughafens Wien ist immer ein sensibler Teil (gem. Punkt 1.1.3 des Anhangs der Verordnung (EU) 185/2010) des Sicherheitsbereiches.

3.13

Ergänzungsauftrag

Auftrag an den AN, der erst im Zuge der Übernahme oder später erteilt wird

4 Verfahrensbestimmungen

Verfahrensbestimmungen kommen im Einzelfall gesondert zur Anwendung.

5 Vertrag

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Bestätigung des AN

Der AN bestätigt, dass er vor Vertragsabschluss alle Vertragsbestandteile eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist. Der AN bestätigt ferner, dass er in seine Preise alles eingerechnet hat, zu dessen Erbringung er gemäß den getroffenen Vereinbarungen verpflichtet ist, sofern nicht im Einzelfall eine gesonderte Vergütung vereinbart wurde.

5.1.2 Der AN ist verpflichtet:

- 1.) die Behandlung aller Fragen und Belange betreffend die Leistungserbringung im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen und vor Beginn der Leistung sich über alle für den Bereich des AG maßgebenden einschlägigen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.
- 2.) den Anordnungen und Weisungen des AG Folge zu leisten.

- 3.) den Anordnungen und Weisungen des AG oder seiner Bevollmächtigten betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Flugplatzbetrieb unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- 4.) im Zuge der Leistungserbringung maßgebliche Unterlagen und Dokumentationen bereitzuhalten, um diese - falls gefordert - jederzeit dem AG vorweisen zu können. Hierzu hat er entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 5.) nur solche Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung heranzuziehen, bei denen die entsprechende fachliche Qualifikation vorliegt.
- 6.) nur solche Vertreter gemäß [5.3.2](#) im Rahmen der Leistungserbringung heranzuziehen, die der deutschen Sprache mächtig sind.
- 7.) im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben für eine stets qualitativ und quantitativ ausreichende Ausrüstung und Besetzung zu sorgen.
- 8.) einen allenfalls erforderlichen Büroraum für die Abwicklung seiner Leistungen selbst, auf eigene Kosten zu beschaffen und zu betreiben.

Allfällige sich aus den oben genannten Punkten ergebende Mehrkosten werden nur nach Maßgabe von [7.4.1](#) vergütet.

5.1.3 Bei unklaren Vertragsbestimmungen gilt im Zweifel die für den AG günstigere Auslegung.

5.2 Vertragsbestandteile

5.2.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß [Abschnitt 3](#).

5.2.2 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

5.2.2.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten nachstehende Vertragsbestandteile in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge:

5.2.2.1.1 die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist; allfällige vorher getroffene mündliche Nebenabreden verlieren mit Zustandekommen der Vereinbarung ihre Wirksamkeit;

5.2.2.1.2 das Angebotsschreiben samt Verhandlungsprotokollen und Beantwortungen von Bieteranfragen, wobei zeitlich jüngere zeitlich älteren Dokumenten vorgehen;

5.2.2.1.3 das mit Preisen versehene letztgültige Leistungsbild/Leistungsverzeichnis,

5.2.2.1.4 die rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall;

5.2.2.1.5 die vorliegenden Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für immaterielle Leistungen (ARV-FWAG immat. L.);

5.2.2.1.6 Personaleinsatzplan

5.2.2.2 Ergeben sich Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen, so geht der vorrangige dem nachrangigen vor; ergeben sich bei gleichrangigen Vertragsbestandteilen Widersprüche, hat der AN die qualitativ hochwertigere und die quantitativ weitergehende Leistung auszuführen.

5.2.2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf dieses Vertragsverhältnis und etwaige zusätzlichen Leistungen niemals Anwendung. Dies auch dann nicht, wenn sie in Anboten, Lieferscheinen, Rechnungen oder Ähnlichem abgedruckt sind und ihnen der AG nicht widersprochen hat.

5.3 Vertragspartner

5.3.1 Überbindung des Vertrages

Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Dieser tritt mit der Verständigung des AN durch den AG an dessen Stelle mit allen Rechten und Pflichten für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vollständig in das Vertragsverhältnis ein.

5.3.2 Vertretung

1.) Der AG hat eine oder mehrere Personen namhaft zu machen und deren selbstständige oder kollektive Vertretungsbefugnis sowie allfällige inhaltliche Beschränkungen deren Vertretungsbefugnis (insbesondere Betragsgrenzen) bekannt zu geben. Diese können für den AG alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen, die zur Änderung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.

2.) Der AN hat umgehend eine oder mehrere Personen als Projektleiter namhaft zu machen, die jeweils mit selbstständiger Vertretungsbefugnis für den AN alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Änderung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

3.) Der AN ist verpflichtet einen mit der Sachlage und dem Vertrag vertrauten und verantwortlichen Vertreter im Zuge der Leistungserbringung während der Arbeitszeiten einzusetzen, der zur Entgegennahme aller Anordnungen, Mitteilungen und Erklärungen des AG bevollmächtigt ist, und weiters berechtigt ist, unmittelbar vor Ort Entscheidungen zu treffen, welche für den AN rechtsverbindlich werden.

4.) Die Nominierung der vom AN namhaft gemachten Vertreter ist während der gesamten Dauer der Leistungserbringung bindend und darf, außer in besonders begründeten Fällen, nur mit Zustimmung des AG geändert werden. Ergeben sich aus einer Änderung der vom AN namhaft gemachten Vertreter Mehrkosten für den AG, hat der AN dem AG diese Kosten zu ersetzen. Der AG ist berechtigt, einen oder mehrere dieser Vertreter des AN aus sachlichen Gründen abzulehnen und deren Ersatz durch eine andere Person zu fordern. Allfällige sich daraus ergebende Mehrkosten des AN werden nicht vergütet.

5.3.3 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Das Rücktrittsrecht gemäß [5.7](#) bleibt davon unbeschadet.

Einer ARGE ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG eine Änderung in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder vorzunehmen, andernfalls der AG gemäß [5.7](#) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

Zahlungen werden nur auf ein gemeinsames Konto der ARGE geleistet, das von der ARGE spätestens bei Vertragsabschluss bekannt zu geben ist.

5.3.4 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß [5.3.2](#) sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3.5 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.3.6 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

1.) Arbeitnehmer des AN und Arbeitnehmer seiner Erfüllungsgehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG unverzüglich vom Erfüllungsort abzuziehen.

Der AG behält sich darüber hinaus vor, einen oder mehrere Mitarbeiter des AN auch aus anderen sachlichen Gründen abzulehnen. Der AN hat auch diese Mitarbeiter unverzüglich vom Erfüllungsort abzuziehen.

2.) Allfällige sich aus einer Maßnahme des Absatz 1.) ergebende Mehrkosten des AN werden nicht vergütet.

5.4 Unterlagen

5.4.1 Als Unterlagen gelten Pläne aller Art (wie z.B. Bestandspläne, Ausführungspläne, Werkpläne), Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Terminpläne, behördliche Genehmigungen, Dokumentationen und Ähnliches.

5.4.2 Erforderliche Unterlagen, die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind vom AN so rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage im Vorhinein, anzufordern, damit der AN sie noch vor Beginn seiner Bearbeitung rechtzeitig prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Vom AN ist die Übernahme, von durch den AG für die Ausführung der Leistung beigestellten Unterlagen, schriftlich zu bestätigen.

5.4.3 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist. Der AG ist berechtigt, die Vorlage von derartigen Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

5.4.4 Die Vertragspartner haben für den jeweils anderen Vertragspartner bereit zu stellende Unterlagen auf einem Server des AG oder per E-mail (Wahlrecht des AG für jede Unterlage) in Form von elektronisch lesbaren Daten derart bereit zu stellen, dass sie für die weitere Bearbeitung mittels EDV geeignet sind. Vom AN ist die Übernahme von durch den AG beigestellten Unterlagen zu bestätigen. Der AN hat rechtzeitig beim AG die erforderlichen Informationen zur Erstellung der Datenfiles und -strukturen (insbesondere CAD-Management-Richtlinie, ELCAD-Verfahrenshandbuch) abzufragen und entsprechend zu erstellen.

5.4.5 Die vertragsgemäß vom AN beizustellenden Unterlagen sind ein integraler Bestandteil der mängelfreien Leistungserbringung. Der AN ist verpflichtet, die in Abstimmung mit dem AG für die Dokumentation als wesentlich festgestellten Unterlagen spätestens vor Übernahme der Leistung und Legung der Schlussrechnung zu übergeben.

5.5 Verwendung von Unterlagen

Es finden die Regelungen gemäß [11.1](#), [11.2](#) und [11.3](#) Anwendung.

5.6 Änderungen

1.) Vertragliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Form und müssen von allen Vertragspartner unterfertigt werden. E-Mails gelten nicht als Erfüllung des Schriftformerfordernisses. Die schriftliche Form gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich vom AG schriftlich bestätigt werden und der AN nicht binnen einer Woche ab Übermittlung widerspricht. Eine solche Bestätigung macht vollen Beweis für die Richtigkeit ihres Inhaltes; dem AN obliegt der Gegenbeweis der Unrichtigkeit.

2.) Bedingungen, Vorschläge, Erklärungen, etc. des AN, die von den Vertragsbestimmungen des AG abweichen, werden ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des AG auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn sie – gleich aus welchem Grunde - unwidersprochen geblieben sind.

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Allgemeines

5.7.1.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1.) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- 2.) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 3.) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 4.) wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, in- oder ausländischen Antikorruptionsnormen oder den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
- 5.) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen. Dem AN steht dieses Rücktrittsrecht erst zu, sobald sich herausstellt, dass diese Behinderung länger als sechs Monate dauert oder dauern wird; sein Recht erlischt bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme seiner Leistungserbringung.

5.7.1.2 Der AG ist ferner berechtigt, den Rücktritt zu erklären, wenn

- gegen den AN während der Vertragslaufzeit ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde bzw. eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs erfolgte;
- ein Mitglied einer ARGE wegfällt (Punkt 5.3.3);
- eine ARGE ohne Zustimmung des AG eine Änderung ihrer Mitglieder vornimmt (Punkt 5.3.3) oder ein Mitglied der ARGE seine berufliche Zuverlässigkeit verliert;
- der AN die Berechtigung zur Berufsausübung (Befugnis bzw. Gewerbeberechtigung) oder seine berufliche Zuverlässigkeit verliert;
- der AN eine vertraglich vereinbarte Sicherheit trotz Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist nicht beibringt;
- er von der Projektrealisierung zur Gänze oder in überwiegenden Teilen (mindestens 50%) Abstand nimmt;
- der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die ihm obliegenden Geheimhaltungspflichten gem. Punkt 11.1 verletzt.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe aus der Sphäre des AN, wie z.B. bei fortdauernder mangelnder Leistungserfüllung des AN oder Verzug bei pönalisierten (Teil-)Leistungen des AN, ist der AG zum sofortigen Rücktritt von Teilen der Leistung berechtigt, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche – etwa nach § 1168 ABGB oder eine Sondervergütung - zustehen. Der AN trägt daraus resultierende Mehrkosten (z.B. Ersatzvornahme).

5.7.1.3 Der Rücktritt vom Vertrag durch den AG ist auch dann berechtigt, wenn die Gründe für den Rücktritt im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zwar vorliegen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder geltend gemacht oder bekannt gegeben werden.

5.7.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

5.7.3.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

Aufwände für noch nicht erbrachte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn der AN diese in einer nachvollziehbaren Form konkret und kausal nachweisen kann.

5.7.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.

5.7.3.3 Liegen die Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG, so ist er verpflichtet, die vom AN vertragsgemäß erbrachten Leistungen gemäß der gemeinsamen Leistungsabgrenzung von AN und AG abzugelten. Weitergehende Ansprüche – etwa nach § 1168 ABGB – stehen dem AN nur zu, wenn der Rücktritt auf grob schuldhaftem Verhalten des AG beruht. Die Beweislast, dass ein solcher Anspruch nicht durch den durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwand aufgewogen wird, trägt auch in diesem Fall der AN.

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Angelegenheiten berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung.

Die Bestimmungen von [5.7](#) bleiben unberührt.

6 Leistung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

6.1.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß [8.3.1.4](#) vorzugehen.

6.1.4 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

Der AN hat seine Leistungen, insbesondere auch Leistungsabweichungen, unter besonderer und stetiger Beachtung der Wirtschaftlichkeit für den AG - sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb – zu erbringen.

6.2.1 Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Erfüllungsort ist das Areal des Flughafen Wien..

6.2.2 Subunternehmer(Nachunternehmer)

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß 5.7 zum Rücktritt berechtigen würden, solche, die den AG zum Ausscheiden des Subunternehmers im Fall dessen direkter Beauftragung berechtigen würden, sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Bei Subunternehmerleistungen behält sich der AG die gesonderte Prüfung der Einhaltung aller vertraglichen Bedingungen vor.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen/dem vereinbarten Honorar sind auch alle Nebenleistungen gemäß 3.10 zur Erfüllung der mit dem Vertrag vereinbarten Leistungen abgegolten. Zusätzlich sind folgende Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen:

- Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie);
- Bürokosten des AN, insbesondere Medienkosten, eigene Planplote, Vervielfältigungen von eigenen Schriftstücken, Plandrucken, Datenträgern etc.;
- Kosten für Versicherungen des AN;
- Kosten für Bankgarantien des AN;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmung zu Sicherheitsbereichen.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem LFG und der ZFBO, der Verordnung Nr. 300/2008 und der Verordnung (EU) 185/2010.

6.2.4 Nebenkosten

Nebenkosten sind im Angebot gesondert auszuweisen. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere:

- Kosten für Vervielfältigung und Verteilung von Unterlagen:
 - an den AG 3-fach Papierausdruck und 1-fach auf Datenträger
 - an beigezogene Fachleute 1-fach Papierausdruck und 1-fach auf Datenträger
 - an die Behörden 6-fach in Papierausdruck und 1-fach auf Datenträger
- Reisekosten, die mit der Erfüllung dieses Vertrages verbunden sind, sowie sämtliche Reisekosten zwischen dem Erfüllungsort und dem Geschäfts-/Wohnsitz des AN (unabhängig von der Entfernung);
- Parkierungskosten, ggfs. Dauerparkkarten am Flughafen Wien-Schwechat;

6.2.5 Prüf- und Warnpflicht

6.2.5.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Dokumente und erteilten Anweisungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.5.2 Warnungen des AN, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen detailliert den Anlass der Warnung darstellen und eventuelle Fehlerquellen, wie auch mögliche Auswirkungen der Missachtung der Warnung und Vorschläge gemäß [6.2.5.3](#) beinhalten.

6.2.5.3 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

„Pauschalwarnungen“ werden nicht akzeptiert und sind gegenstandslos.

Bei unterlassener und/oder verspäteter Warnung bzw. bei Pauschalwarnungen haftet der AN jedenfalls für die daraus entstehenden Folgen.

6.2.6 Zusammenwirken am Erfüllungsort

6.2.6.1 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Mitarbeiter sowie seiner Subunternehmer zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren. Der AN hat ferner seine Leistungen mit sämtlichen anderen Projektbeteiligten nachweislich abzustimmen.

Insbesondere hat der AN seine Leistungen mit dem AG abzustimmen. Diesbezüglich ist durch den AN das Einvernehmen herzustellen.

6.2.6.2 Ein rechtsverbindlich entscheidungsberechtigter Vertreter des AN hat auf Anforderung des AG innerhalb von 24 Stunden vor Ort zur Verfügung zu sein.

6.2.6.3 Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen, welche auf Anordnung des AG in festzulegenden Abständen abgehalten werden, teilzunehmen, wobei die Anwesenheit eines Vertreters gem. [5.3.2](#) zwingend vorgeschrieben ist.

6.2.6.4 Der AN hat von Umständen, die zu einer Behinderung der Ausführung der Leistung führen können, oder von Umständen, die die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6.2.7 Überwachung

6.2.7.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, auch in den Räumlichkeiten des AN, zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

6.2.7.2 Der AG hat wahrgenommene Mängel dem AN mitzuteilen.

6.2.7.3 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

6.2.7.4 Projekt-Controlling

1.) Für den Fall, dass der AG einen Dritten mit Prüfleistungen (z.B. Projektkontroller, Begleitende Kontrolle usw.) beauftragt, hat der AN dem Prüfer alle projektrelevanten Auskünfte und Informationen, insbesondere in wirtschaftlicher, vertraglicher, planungstechnischer, ausführungstechnischer, organisatorischer, finanzieller und terminlicher Hinsicht laufend zu liefern. Ferner sind dem Prüfer auf dessen Aufforderung Schriftstücke, Planungsunterlagen etc. unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche ab Aufforderung zu übergeben.

2.) Der Prüfer hat das Recht, zu jeder Zeit in die Unterlagen (auch Vorabzüge, Entwürfe, Ausarbeitungen) des AN Einsicht zu nehmen und an Besprechungen teilzunehmen. Relevante Vertragsunterlagen des AN werden vom AG beigestellt.

Dem Prüfer ist auf dessen Verlangen sofort Auskunft über alle projektrelevanten Gegebenheiten wie Termine, Koordination, Kosten, Abrechnung, Qualität etc. zu geben.

3.) Die für die Kontrolltätigkeit erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen sind dem Prüfer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Sofern an anderer Stelle im Vertrag verlangt wird, dass der AN Büroflächen am Erfüllungsort anmietet, sind die Betriebskosten abzufragen und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

Die angebotenen Preise sind prinzipiell Festpreise, sofern dies in den rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall nicht anders geregelt ist.

6.3.1.1 Für den Fall, dass die rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall veränderliche Preise vorsehen, gelten:

1.) sämtliche Leistungen, die innerhalb von 12 Monaten ab dem Zugang des letztgültigen Angebotes des AN (keinesfalls aber vor Ende der Angebotsfrist) zu erbringen sind oder erbracht werden, als zu Festpreisen abgeschlossen;

2.) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Für die Ermittlung der veränderlichen Preise gilt:

Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Preisbasis für die Umrechnung ist die Mitte der Festpreisperiode.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt das Verfahren zur Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 in der Fassung 1.5.2007 als vereinbart, wobei deren Punkt 4.1.3 ausdrücklich als Abbedungen gilt.

6.3.1.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die USt während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die USt – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.4 Leistungen nach Zeitaufwand (Regieleistungen)

1) Leistungen nach Zeitaufwand (Regieleistungen) sind nur dann auszuführen, wenn dafür eine gesonderte schriftliche Aufforderung des AG vorliegt, in der Art und Umfang der Leistung festgelegt sind.

2) In den Berichten (Regieberichten) sind Datum, Namen der Mitarbeiter und ihre Qualifikation, die durchgeführten Leistungen und ihre Dauer einzutragen.

3) Für Leistungen nach Zeitaufwand (Regiearbeiten) ist grundsätzlich Personal mit der für die jeweilige Leistung erforderlichen bzw. geforderten Qualifikation einzusetzen. Es wird lediglich die für die jeweilige Arbeit erforderliche Qualifikation anerkannt und vergütet.

4) Sofern keine Verrechnungssätze angeboten wurden, gilt der Mindestsatz der Stundentarife und die Leistungskategorien der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Bei Verzug ist ausschließlich der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, für den Fall, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist erbracht wird, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der AG ist berechtigt, die nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbrachte Leistung von Dritten durchführen zu lassen, wobei die Kosten der Ersatzvornahme von der Schlussrechnungssumme des AN in Abzug gebracht werden. Eine allfällige Schlusszahlung erfolgt erst nach Beendigung der Ersatzvornahmeleistungen.

6.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung der hiermit vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass der AG oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug verursacht haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins mit höchstens 5 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) einschließlich der Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzlichen Leistungen insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht werden hiermit abbedungen.

Bei Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der Überschreitung der bedungenen Pönaletermine einen Betrag von 0,2% der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), einschließlich der Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzlichen Leistungen, mindestens jedoch € 500,- zzgl. USt je Kalendertag.

Der AG ist zum Abzug der Vertragsstrafe ab der jeweils nächsten Rechnung des AN berechtigt.

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

6.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

Im Übrigen gilt 6.5.3.1 sinngemäß auch für allenfalls als pönalisiert vereinbarte Zwischentermine, wobei die Höhe der Vertragsstrafe von jener Teilleistung zu berechnen ist, mit der der AN in Verzug ist. Vertragsstrafen für allenfalls als pönalisiert vereinbarte Zwischentermine lassen die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins gemäß 6.5.3.1 und deren Höchstbetrag unberührt.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

1.) Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang und/oder den Terminplan zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Eine Änderung des Leistungsumfanges ist dem AN jedenfalls zumutbar, wenn die entsprechende Anordnung des AG zur Leistungsänderung mindestens 4 Wochen vor Beginn der geänderten Leistungsdurchführung erfolgt. Der AN hat den AG hinsichtlich der Auswirkungen diesbezüglicher Leistungsänderungen auf Termine, Kosten und Qualität sowie auf Kosten während des Betriebes zu beraten.

Der AG hat in jedem Fall das Recht, während der Durchführung der Arbeiten Änderungen in der Ausführung und/oder Planung vorzunehmen oder Teile derselben entfallen zu lassen, ohne dass der AN daraus Rechte ableiten kann (wie etwa Anspruch nach § 1168 ABGB; Schadenersatz; u.a.m.), selbst wenn dem AN durch Minderung oder Entfall eines Teiles seiner Leistung ein Nachteil in welcher Form auch immer entsteht.

2.) Der AN ist zur Ausführung von zusätzlichen Leistungen und Ergänzungsaufträgen verpflichtet und muss deren Ausführung auch dann beginnen, wenn über den Preis noch keine Einigung erzielt wurde. Als zusätzliche Leistung gilt jede weitere Leistung, die mit dem Projekt im Zusammenhang steht. Zusätzliche Leistungen werden - ohne dass dies einer gesonderten Vereinbarung bedarf - zu der dem Hauptauftrag zugrundeliegenden Kalkulation und den vereinbarten wirtschaftlichen Konditionen sowie den rechtlichen und sonstigen Bedingungen erteilt. Ist aus dem Hauptauftrag ein Preis für die zusätzliche Leistung nicht ableitbar und kommt keine Einigung über den Preis zustande, gebührt dem AN ein angemessener Preis.

Die Leistung ist erst nach einer Beauftragung dem Grunde nach auszuführen.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren.

Die in Folge einer Leistungsabweichung allenfalls erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vorleistungen und Anordnungen sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.5 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

1.) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder

2.) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1.) alle Ereignisse, welche nicht unter [7.2.1](#) beschrieben sind oder
- 2.) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 Ordnet der AG Leistungsänderungen an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.

7.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

7.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

7.3.4 Hält der AN – unbeschadet [7.3.2](#) - Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung und/oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens, jedenfalls vor Erbringung derartiger Leistungen, schriftlich samt Begründung bekannt zu geben.

Der AN hat den AG auf die Auswirkungen diesbezüglicher Leistungsänderungen auf Termine und Qualität sowie auf Kosten, auch jene während des späteren Betriebes, hinzuweisen.

7.3.5 Der AN hat dem AG bzw. dessen Vertretern jederzeit unverzüglich detaillierte Auskunft über seine Terminsituation zu geben. Stellen der AN oder der AG fest, dass der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen verbindliche Termine oder verbindliche Zwischentermine nicht einhalten kann, hat der AN die Arbeiten zu beschleunigen (falls erforderlich durch Nacht-, Schicht- und Wochenendarbeit), ohne dass der AN Mehrkosten fordern kann.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen und Ermittlung

Leistungsabweichungen berechtigen den AN nur dann zu einer Anpassung des Entgeltes, wenn es sich hierbei um wesentliche geänderte und/oder zusätzliche Leistungen handelt, die für den AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, nicht vom AN zu vertreten sind und keinen Bestandteil einer den Usancen oder der werkvertraglichen Erfüllungspflicht entsprechenden Leistungserbringung darstellen.

Es sind in die vereinbarten Preise im Rahmen z.B. der Projektentwicklung sich ergebende laufende Planungsanpassungen einzurechnen (beispielsweise auf Grund von Projektbesprechungen oder Behördenvorschreibungen), sofern es sich nicht um Änderungen an vom AG bereits freigegebenen Planungen handelt.

Bei Leistungsabweichungen besteht – bei sonstigem Anspruchsverlust – ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1.) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung, mag der Anspruch offensichtlich sein oder nicht, ehestens, längstens aber binnen 2 Wochen ab Erkennbarkeit der Leistungsabweichung (maßgebend ist der zentrale Posteingangsstempel beim AG) dem Grunde nach schriftlich angemeldet.

2.) Der AN hat spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Anmeldung dem Grunde nach (maßgebend ist der zentrale Posteingangsstempel beim AG) eine schriftliche MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche chronologische Dokumentation ist beizulegen. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Die MKF (Zusatzangebot) hat die Angabe der Höhe des Mehr- oder Minderpreises, die Bestellnummer des Hauptauftrages, Grundlagen, aufgrund welcher sie gelegt wird und eine Aufschlüsselung der Leistungsschritte und Leistungsansätze zu enthalten bzw. darzustellen. Allenfalls durch die Leistungsabweichung entfallende Leistungen sind ebenfalls betragsmäßig darzustellen.

Die detaillierte und nachvollziehbare Kalkulation der MKF (Zusatzangebot) hat entsprechend den Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrages zu erfolgen. Prozentuelle Nachlässe auf das Hauptangebot sind in gleicher Höhe auf die MKF (Zusatzangebot) in ersichtlicher Form in Anrechnung zu bringen. Dabei hat der AN die tatsächlichen Einstandspreise einschließlich sämtlicher Nachlässe, Rabatte, Jahresbonifikationen u.a.m. zur Gänze weiterzugeben. Es erfolgt keine Vergütung der Kosten für das Nachtragsmanagements des AN und für etwaige vom AN bestellte Gutachter und/oder Rechtsvertreter;

Ist ausnahmsweise die vollständige Kalkulation der MKF (Zusatzangebot) wegen fortlaufender Wirkung der Leistungsabweichung nicht möglich, hat der AN eine vorläufige MKF (Zusatzangebot) zu erstellen und diese monatlich anzupassen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung neuer Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Ist mit der Leistungsabweichung, die in der Sphäre des AG gelegen ist, eine Verzögerung der Ausführung verbunden, so hat der AN dem AG das Ausmaß der Verlängerung der Leistungsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und dessen Zustimmung einzuholen, andernfalls wird die Verlängerung der Leistungsfrist nicht anerkannt.

7.4.2 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust gemäß [7.4.1](#) ein.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1.) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2.) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;

3.) bei Leistungen nach Zeitaufwand nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.2 Rechnungslegung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung (Posteingangsstelle des AG) vorzulegen.

Als fristauslösendes Ereignis für den Rechnungseingang gilt das Zugangsdatum.

8.2.1.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Angebotes bzw. des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind beizulegen. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum).

Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und im Regelfall nach dem Schema gemäß Beilage aufzubauen.

Die Abrechnung hat über Aufforderung des AG getrennt, entsprechend der Gewerke-, Kostenstellen- und Bauteilgliederung des AG, also so zu erfolgen, dass die Mengen der Positionen sowie die Rechnungen entsprechend aufzusplitten sind.

Der AG ist berechtigt, zu von ihm vorgegebenen Stichtagen vom AN ohne gesonderte Vergütung Stichtagsrechnungen einzufordern. Der AN hat diese Stichtagsabrechnungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Solche Stichtagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als vierteljährlich vorgesehen.

8.2.1.3 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Leistungen nach Zeitaufwand (Regieleistungen) angefallen, sind diese mit den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

8.2.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.2.2.1

1.) Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich USt) zu verlangen. Wenn ein Zahlungsplan vereinbart wurde behält sich der AG vor, periodische Leistungskontrollen durchzuführen und den Zahlungsplan gegebenenfalls dem Leistungsfortschritt anzupassen.

2.) Ist im Einzelfall nichts anderes geregelt, erfolgt keine Vorauszahlung an den AN und werden Abschlagszahlungen nur entsprechend dem tatsächlichen Leistungsfortschritt geleistet.

8.2.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

8.2.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß [8.2.1](#) zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1.) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen, (Kumulierung);
- 2.) den Leistungszeitraum;
- 3.) die vereinbarten Preise der Leistungen;

- 4.) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden;
- 5.) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6.) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

8.2.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

Aus der Korrektur oder der Anerkennung einer Abschlagsrechnung oder der Leistung einer Abschlagszahlung kann in keinem Fall die Anerkennung der Leistung des AN als vertragsgerecht abgeleitet werden. Der AG ist berechtigt, auch nachträglich bis zur Prüfung der Schlussabrechnung von allen Abschlagsrechnungen Korrekturen vorzunehmen.

Bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung ist der AG berechtigt, Zahlungen im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Behebung zur Gänze zurückzubehalten.

8.2.3 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.2.4 Teilschlussrechnungen

Über in sich abgeschlossene Teilleistungen können nach Vereinbarung Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.2.5 Vorlage von Rechnungen

8.2.5.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Leistungen nach Zeitaufwand (Regieleistungen) werden, sofern sie nicht gemäß [8.2.1.3](#) in Abschlagsrechnungen zu verrechnen sind, nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet.

8.2.5.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens zwei Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

8.2.6 Mangelhafte Rechnungslegung

8.2.6.1 Der AG hat das Recht bei einer mangelhaften Rechnungslegung die Prüffrist auszusetzen.

8.2.6.2 Der AG hat das Recht, eine fehlerhafte Abschlagsrechnung zurückzuweisen oder die Korrekturen selbst vorzunehmen. Einwände gegen solche allfälligen Korrekturen des AG müssen seitens des AN binnen 14 Tagen ab möglicher Kenntnisnahme schriftlich erfolgen, da andernfalls das Einverständnis des AN mit den Korrekturen angenommen wird. Es ist dem AN nicht gestattet, ohne fristgerechte Beeinspruchung oder Berücksichtigung der oben genannten Korrekturen des AG eine neue Abschlagsrechnung zu legen. Im letzteren Fall wird die neu vorgelegte Abschlagsrechnung zur neuerlichen Bearbeitung an den AN rückerstattet. Die Prüf- und Zahlungsfrist bleibt bis zur Klärung der Korrekturen und neuerlichen Vorlage der Rechnung beim AG unterbrochen.

8.2.6.3 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Fehlen – allenfalls auch nur einzelne – Rechnungsbeilagen, hat der AG das Recht, die Zahlungsfrist zu unterbrechen. Die Unterbrechung erfolgt durch Absenden eines Aufforderungsschreibens des AG innerhalb der Fristen nach 8.3.1.1 oder 8.3.1.2. Sie beginnt mit Absendung des Aufforderungsschreibens und endet mit Einlangen der geforderten prüffähigen Rechnungsbeilagen beim AG.

8.2.7 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.2.5 ergebenden Frist eine überprüfbare Rechnung (wie etwa Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung) vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung samt allen geforderten Unterlagen auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten, mindestens aber 0,5 % der jeweiligen kumulierten Rechnungssumme zuzüglich USt in der gesetzlichen Höhe, werden vom jeweiligen Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Der AN ist danach nicht mehr berechtigt, selbst diese Rechnung zu erstellen oder eine höhere Forderung geltend zu machen, als sie sich aus der vom AG erstellten Rechnung ergibt.

8.3 Zahlung

8.3.1 Fälligkeiten

8.3.1.1 Die Zahlungsfrist für alle Rechnungen beträgt 60 Kalendertage, jeweils ab Einlangen der Rechnung und aller geforderten prüffähigen Rechnungsbeilagen beim AG. Die Zahlungsfrist wird in der Zeit zwischen dem 20.12. eines Jahres und dem 7.1. des Folgejahres ausgesetzt.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 9.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

8.3.1.2 Skonto

Für den Fall, dass eine Skontoregelung vereinbart wird, gilt Folgendes:

Die Skontofrist beginnt mit dem Beginn der Zahlungsfrist und endet bei Schluss- oder Teilschlussrechnungen 3 Wochen vor Ende der Zahlungsfrist, bei allen anderen Rechnungen 1 Woche vor Ende der Zahlungsfrist.

Als Basis zur Ermittlung des als Skonto einzubehaltenden Betrages gilt der geprüfte Rechnungsbetrag.

Falls ein vereinbartes Skonto wegen nicht termingerechter Bezahlung einer Rechnung durch den AG nicht geltend gemacht werden kann, verliert der AG das Skonto nur für jede Rechnung, die zur Inanspruchnahme des Skontos nicht fristgerecht bezahlt wurde, nicht jedoch für alle anderen Rechnungen.

8.3.1.3 Werden Rechnungen nach 8.2.6.1 oder 8.2.6.3. zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. Die Zahlungsfrist wird um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.3.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.3.1.5 Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Kann bei strittigen Positionen kein bzw. in keiner nachvollziehbaren Art und Weise unbestrittener Teil der Forderung abgegrenzt werden, so kann der AG den gesamten strittigen Teil der Forderung bis zur restlosen Aufklärung zurückbehalten.

8.3.1.6 Für den Fall des Zahlungsverzuges des AG werden Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr vereinbart, unabhängig ob der Verzug vom AG zu verantworten ist oder nicht.

8.3.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist. Der Vorbehalt ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen.

Im Übrigen kann ein Vorbehalt gegen die überprüfte Schluss- oder Teilschlussrechnung nur binnen eines Monats ab Erhalt beim AG schriftlich vorgebracht werden.

8.3.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.3.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb eines Jahres ab Einlangen des Vorbehalts beim AG geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

8.3.4 Zurückbehaltungsrecht des AG

Neben den im Gesetz vorgesehenen Fällen ist der AG zur Zurückbehaltung von Zahlungen aller Art ohne Verzugsfolgen in nachstehenden Fällen berechtigt:

- vom AN verursachte grobe Ausführungsabweichungen oder grobe Mängel jeweils bis zu deren Beseitigung;
- Warnpflichtverletzungen des AN bis zur Klärung der voraussichtlich daraus resultierenden Folgen;
- grob vertragswidriges Verhalten des AN

8.4 Sicherstellung

8.4.1 Kautions (Erfüllungsgarantie)

Der AG kann während der vertraglichen, allenfalls verlängerten Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Brutto-Auftragssumme nach Muster gemäß Beilage verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AN, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

Die Kautions (Erfüllungsgarantie) darf darüber hinaus unbeschadet der Bestimmungen über die Vertragsstrafe auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der AN mit seinen Leistungen in Verzug gerät und/oder ein (Teil-)Rücktritt vom Vertrag mit anschließender (Teil-)Ersatzvornahme erfolgt.

Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

8.4.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, ist er in der vereinbarten Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung einzubehalten. Dieser kann nicht durch Sicherstellungsmittel abgelöst werden.

Durch die Vereinbarung eines Deckungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des Entgelts bis zur vollständigen Vertragserfüllung und bis zur vollständigen Mängelbehebung unberührt.

8.4.3 Haftungsrücklass

Falls ein Haftungsrücklass vereinbart ist beträgt dieser 2% der geprüften Schlussrechnungssumme zuzüglich der USt. Ergibt dies einen geringeren Betrag als € 200,00, wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

Zum Ende der Gewährleistungsfrist und mit Feststellung der Mängelfreiheit der Leistung gelangt der Gegebene falls um Gegenforderungen verminderte Haftungsrücklass zur Auszahlung. Der Haftungsrücklass kann während der Gewährleistungsfrist vom AN durch Vorlage einer Garantie gemäß beiliegendem Muster vor Fälligkeit abgelöst werden, sofern der besicherte Betrag mindestens € 1.000,00 beträgt. Die Laufzeit der Garantie hat 3 Monate länger als die Gewährleistungsfrist zu sein. Wird dem AG vom AN nicht längstens 10 Tage vor Ablauf der Garantie die Mängelfreiheit nachgewiesen, ist der AG jedenfalls zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt.

Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung von Ansprüchen jeder Art des AG gegen den AN, insbesondere von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen nach den §§ 21 ff IO.

Durch die Vereinbarung eines Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des Entgeltes bis zur vollständigen Vertragserfüllung und bis zur vollständigen Mängelbehebung unberührt.

8.4.3.1 Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

8.4.3.2 Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben.

Insoweit entsprechend [10.2.5.1](#) oder [10.2.5.2](#) jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hiezu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin die vereinbarte Höhe.

8.4.4 Sicherstellungsmittel

Bei einem Sicherstellungsbetrag zwischen € 200,00 und € 1.000,00 werden nur bare Sicherstellungsmittel akzeptiert.

Bei einem Sicherstellungsbetrag über € 1.000,00 sind nur unbare Sicherstellungsmittel – also Garantien von Banken oder Versicherungen nach Muster gemäß Beilage - zulässig. Für den Fall, dass der AN ein unbare Sicherstellungsmittel nicht rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß beibringt, ist der AG berechtigt, den Sicherstellungsbetrag in bar einzubehalten. Zahlungsgarantien von Banken oder Versicherungen haben in Form einer abstrakten unbedingten Verpflichtung zu erfolgen, eine Auszahlung ist auf erste Anforderung hin und ohne Prüfung des Rechtsgrundes vorzunehmen. In jedem Fall bedarf es der Zustimmung des AG zum Text der Zahlungsgarantie. Die Auszahlung muss insbesondere ohne jedwede weitere Erfordernisse zulässig sein, wenn das Sicherungsmittel nicht mindestens zehn Tage vor dessen Ablauf um zumindest ein weiteres Jahr (Einlangen der schriftlichen Erklärung des Sicherungsgebers beim AG) prolongiert wurde. Sicherstellungsmittel sind in Euro auszustellen. Als Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien zu vereinbaren.

Als Mittel zur Sicherstellung können nur solche Zahlungsgarantien von systemrelevanten Banken oder Versicherungen mit jeweils ausreichender Bonität dienen, die in EU- oder EFTA-Staaten ausgestellt werden und diesem Gebiet auch wirtschaftlich zuzurechnen sind; diese Eigenschaften des Garanten müssen während der gesamten Besicherungsdauer gegeben sein, andernfalls der AG nach seiner Wahl berechtigt ist, das Sicherungsmittel in Anspruch zu nehmen oder einen anderen geeigneten Garanten zu fordern.

Konzerngarantien und Werkshaftbriefe werden nicht anerkannt. Die Kosten für unbare Sicherstellungsmittel (Avalkosten) – außer im Fall von Kauttionen - trägt der AN.

8.4.5 Zurückweisung und Austausch von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen dürfen in begründeten Fällen zurückgewiesen oder deren Austausch (bei sonstigem Recht des AG zu deren Inanspruchnahme) verlangt werden.

8.4.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen 3 Monate über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

9 Übernahme

9.1 Art und Voraussetzungen der Übernahme

Die Übernahme kann nur unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) erfolgen.

Voraussetzung der formellen Übernahme ist stets die Übergabe der vollständigen Dokumentationsunterlagen gemäß dem Leistungsbild. Sofern im Leistungsbild keine Angaben über Art und Umfang der Dokumentation gemacht wurden, bestehen die Dokumentationsunterlagen jedenfalls aus dem vollständigen letztgültigen Planstand als dwg- Dateien, allen Protokollendes AN von Besprechungen und allen Berichten des AGs.

9.2 Förmliche Übernahme

9.2.1 Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

9.2.2 Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

9.2.3 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

9.2.4 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies nicht als Übernahme.

9.3 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit zurückzuhalten. Der AN ist nicht berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

9.4 Verweigerung der Übernahme

Der AG ist berechtigt, die Übernahme zu verweigern, wenn

- die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind, oder;
- Mängel vorliegen, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt.

Sofern für den AG berechtigte Gründe für eine Verweigerung der Übernahme der Leistung vorliegen, behält sich der AG das Recht vor, die ihm durch eine wiederholte Übernahme entstehenden Kosten sowie ihm entstehende Kosten für die Überwachung der Mängelbehebung vom AN einzufordern. Die Verweigerung der Übernahme lässt das Recht des AG auf Pönale unberührt.

9.4.1 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

9.5 Rechtsfolgen der Übernahme

9.5.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

9.5.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

9.6 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

10 Haftungsbestimmungen

10.1 Gefahrtragung

10.1.1 Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten nachstehende Bestimmungen:

Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

10.1.2 Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

10.2 Gewährleistung

10.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

Der AN ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die bei der Übernahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

Sofern der AN die Haftung für vom AG behauptete Mängel ablehnt, ist der AG berechtigt, Untersuchungen durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Gutachter, Prüfungsanstalt u.dgl.) mit der Feststellung des Mangels zu beauftragen. Bestätigen diese Untersuchungen das Vorliegen der Mangelhaftigkeit der Leistung, hat der AN die angefallenen Untersuchungskosten zu tragen.

Über die Anerkennung des mit der Untersuchung betrauten Dritten (z.B. Gutachter, Prüfungsanstalt u.dgl.) und die Anerkennung des Untersuchungsergebnisses ist vor Beauftragung das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen. Sollte das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern nicht binnen 2 Wochen hergestellt werden können, gilt der vom AG mit der Untersuchung betraute Dritte, sowie dessen Untersuchungsergebnis als vom AN anerkannt.

10.2.2 Einschränkung

10.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1.) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2.) erteilte Anweisungen,
- 3.) beigestellte Materialien oder

4.) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 6.2.5 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

10.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.7 nicht eingeschränkt.

10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

10.2.3.2 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme. Waren Mängel bei Übernahme nicht erkennbar, beginnt die Gewährleistungsfrist erst bei tatsächlichem Erkennen durch den AG zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde - für sämtliche Leistungen drei Jahre.

10.2.3.3 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Entgegen der Bestimmung des § 933 Abs. 1 ABGB kann der AG seine Gewährleistungsrechte bzw –ansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen auch durch schriftliche Bekanntgabe der Mängel (Mängelrüge) geltend machen. Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung um ein Jahr.

10.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen. Der AN hat für seine Zutrittsberechtigung und für die notwendige Bewachung der Mängelbehebung in Sicherheitsbereichen zu sorgen und diese Kosten zu tragen.

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

10.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

10.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

10.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

Auch in diesen Fällen bleibt das Recht des AG auf Zurückbehaltung der Zahlungen unberührt. Das Zurückbehaltungsrecht endet in diesem Fall erst bei vollständigem Abschluss der Ersatzvornahme oder bei Einvernehmen über die Abrechnung, die sich aus einer Wandlung oder Preisminderung ergibt.

10.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne von [10.2.5.2](#) ein.

10.2.4.6 Ist die Behebung eines Mangels für den AG zur Abwendung eines gewichtigen Nachteiles dringend notwendig und ist eine sofortige Behebung durch den AN nicht möglich, hat der AG das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der AN ist hierüber schriftlich zu verständigen. Der AN hat in diesem Falle die für die Behebung des Mangels notwendigen Kosten zu ersetzen.

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

10.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß [10.2.3.2](#) für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

10.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

10.2.6 Ende der Gewährleistung

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

10.3 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die – aus welchem Grund auch immer erfolgte - Verletzung von Schutzrechten. Er hat den AG gegen Ansprüche, welche die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte an ihn stellen, schad- und klaglos zu halten, außer die Verletzung wurde vom AG vorsätzlich verursacht.

11 Allgemeines

11.1 Datenschutz und Geheimhaltung

Die dem AN vom AG übergebenen Unterlagen sind geistiges Eigentum des AG. Sie sind daher vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Keinesfalls dürfen sie veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Der AN verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Auftrages zur Verfügung gestellten oder zugänglich gewordenen Informationen, Daten, Unterlagen, Materialien Dritten weder ganz noch teilweise weiterzugeben noch sonst zur Kenntnis zu bringen oder zur Kenntnis bringen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen dem AN in verkörperter oder unverkörperter Form zugänglich werden.

Der AN verpflichtet sich weiters, geheimhaltungsbedürftige Informationen an Mitarbeiter nur weiterzugeben, wenn dies zur Erreichung des erlaubten Vertragszweckes erforderlich ist und die betroffenen Mitarbeiter eine dieser Erklärung entsprechende verbindliche Geheimhaltungsverpflichtung eingegangen sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Zugangscodes zu Projektdatenbanken, die dem AN übergeben oder von ihm generiert werden.

11.2 Veröffentlichung

Sämtliche Veröffentlichungsrechte im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung behält sich der AG vor.

11.3 Urheberrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Werknutzungsrechte etc. gehen – soweit dies rechtlich zulässig ist – vollständig auf den AG und auf mit diesem verbundene Unternehmen über. Der AG ist zur Geltendmachung dieser Rechte nur für Zwecke des Eigenbedarfes berechtigt. Dies gilt auch für Dritte, wenn diese immaterielle Leistungen für den AG und für mit diesem verbundene Unternehmen erbringen.

11.4 Versicherung

11.4.1 Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1,0 Mio. und einem 3-fachen Aggregate-Limit sowie einen adäquaten Deckungsumfang angepasst auf die durchzuführende Tätigkeit abzuschließen. Bei Vertragsabschluss muss eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers hierüber vorgelegt werden inkl. Information zum Vorhandensein des Aggregate Limits. Zusätzlich ist die erfolgte Prämienzahlung zu bestätigen.

Für den Fall, dass die Mindestdeckungssumme dem AG im Einzelfall als nicht ausreichend erscheint, ist dieser berechtigt, eine Erhöhung auf Kosten des AN binnen angemessener Frist zu verlangen. Unterlässt der AN den Abschluss oder die geforderte Erhöhung dieser Versicherung, ist der AG berechtigt, eine ausreichende Versicherung für den AN auf dessen Kosten abzuschließen.

11.4.2 Vinkulierung

Der AG hat jederzeit das Recht, vom AN die Vinkulierung dieser Versicherung zu seinen Gunsten zu verlangen.

11.5 Gerichtsstand

Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

11.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ARV-FWAG immat. L. oder des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

11.7 Aufrechnungsverbot

Der AN ist zur Kompensation mit Ansprüchen gegen den AG nicht berechtigt.

11.8 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist von Forderungen des AN gegen den AG wird mit höchstens zwei Jahren vereinbart.

11.9 Verzicht auf Verkürzung über die Hälfte

Der AN verzichtet auf das Rechtsinstitut der Verkürzung über die Hälfte (§ 351 UGB).

11.10 Beilagen

Die Beilagen

- Muster der Garantie
- Rechnungsdeckblatt FWAG

sind integrierender Bestandteil der zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen und sind ausnahmslos zu verwenden.

12 Arbeiten am Flughafen

12.1 Allgemeines

Für Arbeiten am Flughafen sind die einschlägigen nationalen, europarechtlichen und internationalen Rechtsvorschriften und Regelwerke, insbesondere die Vorschriften der Verordnung Nr. 300/2008, das LFG, die ZFBO und die ICAO-Regelungen zu beachten und zu berücksichtigen.

Ergänzend sind zusätzlich auch die flughafeninternen Vorschriften, wie insbesondere ZFBB, die Brandschutzordnung, die Airsideordnung und die ARV-FWAG mat. L. zu beachten und zu berücksichtigen.

Es obliegt dem AN den aktuellen Stand der geltenden Vorschriften rechtzeitig anzufordern und gegeben Falls an erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Abteilungen des AG teilzunehmen. Etwaige sich aus diesem Titel ergebende Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet.

12.2 Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen zum Sicherheitsbereich

Innerhalb des Flughafengeländes gibt es im Wesentlichen zwei Bereiche: Nichtsicherheitsbereich und Sicherheitsbereich, für die unterschiedliche Sicherheitserfordernisse hinsichtlich Zugang bzw. Durchsuchung von Personal und Fahrzeugen und die Kontrolle von Liefergut gelten.

Der Sicherheitsbereiche darf gem. Verordnung (EU) 185/2010 nur nach folgenden Voraussetzungen betreten werden:

- Zugang bzw. Zufahrt mit Fahrzeugen nur mit Flughafenausweis und mit Fahrzeugausweis
- 100 % Sicherheitskontrolle aller Personen und mitgeführten, persönlichen Gegenstände
- 100 % Fahrzeugkontrolle - Kontrolle von Flughafenlieferungen, wie z. B. Liefergut, Baumaterialien, Ersatzteile, Werkzeuge, etc. gem. Punkt 9 Flughafenlieferungen der Verordnung (EU) 185/2010

12.2.1 Ausweispflicht für Arbeitnehmer

1.) Der AN ist verpflichtet, für seine im Sicherheitsbereich permanent beschäftigten Arbeitnehmer, selbständig und rechtzeitig sowie auf seine Kosten die erforderlichen Flughafenausweise zu besorgen. Ein Flughafenausweis wird nur dann ausgestellt, wenn der Mitarbeiter die Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht und die EU-Sicherheitsschulung gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 iVm § 134a LFG und § 24 ZFBO besucht hat.

Die Schulung nimmt ca. einen halben Arbeitstag in Anspruch. Nach der Schulung erhält jede geschulte Person eine für den AN kostenpflichtigen Flughafenausweis, der die Zutrittsberechtigung dokumentiert. Der Flughafenausweis ist sichtbar zu tragen und auf Verlangen den Beauftragten des Flugplatzhalters jederzeit auszuhändigen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt und dauert 28 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Einreichung.

Falls eine Flughafenausweis von einem Mitarbeiter des AN verloren geht, ist dies umgehend der Sicherheitszentrale der FWAG bekannt zu geben. Der AN hat die Ersatzkosten für den Austausch des Flughafenausweises zu tragen.

2.) Bauarbeiter und sonstige Arbeitnehmer (AG und Subunternehmer)

Diese Personengruppe hat eine kostenpflichtige Schulung hinsichtlich der Verfahren und Besonderheiten der jeweiligen Baustelle zu absolvieren. Zusätzlich ist vom AN eine Namensliste der Arbeitnehmer (AN und Subunternehmer) zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung an den AG zu übermitteln.

Die Sicherheitsbereiche dürfen nur von Personal betreten bzw. befahren werden, das sich der speziellen für den AN kostenpflichtigen Schulung unterzogen hat. Auch alle Subunternehmer haben an der Schulung teilzunehmen.

Nach Bedarf bzw. nach Lage des Baubereiches ist vor Beginn der Arbeiten eine weitere, nicht kostenpflichtige personenbezogene Schulung zu absolvieren.

3.) Lieferanten und sonstige Fahrten

Für einzelne Fahrten und für Fahrten von Lieferanten in die Sicherheitsbereiche sind nach Maßgabe des AG auch Personen ohne Schulung zugelassen, sofern sie von berechtigten Lotsen geführt werden. Diese Personen ohne Schulung müssen im Sicherheitsbereich lückenlos durch eine berechnigte Person, d.h. von einem Inhaber eines gültigen Flughafenausweises, beaufsichtigt werden.

Berechnigte Lotsen sind Beauftragte des Flugplatzhalters oder speziell geschulte Mitarbeiter des AN mit permanenter Erlaubniskarte.